Gebührensatzung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Angermünde

(Parkgebührensatzung)

Stand: zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.06.2021

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich und Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßnahme dieser Parkgebührensatzung erhoben.
 - Eine Gebührenpflicht besteht in den Zeiten von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. An Samstagen und Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen sind keine Parkgebühren zu entrichten.
- (2) Die Höchstparkdauer für die gekennzeichneten Parkräume mit Parkscheinautomat ist auf 3 Stunden begrenzt.
- (3) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen und dessen Nutzung durch eine größtmögliche Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird die Gebühr für die Benutzer festgesetzt.
- (4) Gebührenpflichtig ist jeder verantwortliche Fahrzeugführer, der das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zweck des Parkens abstellt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Auf Parkflächen, bei denen die Benutzung von Parkscheinautomaten und Parkuhren vorgeschrieben ist, sind die ersten 15 Minuten gebührenfrei. Nach Ablauf der ersten 15 Minuten wird die Gebühr für die Benutzung dieser Parkflächen auf 0,50 EUR je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Auf Parkflächen, bei denen die Benutzung von Parkscheinautomaten und Parkuhren vorgeschrieben ist und die für Wohnmobile vorgesehen sind, wird die Gebühr für die Benutzung dieser Fläche auf 2,00 EUR je angefangene Stunde festgesetzt. Die Tagesgebühr beträgt 10,00 EUR.

(3) Wird bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze angeordnet, so sind Gebühren wie folgt zu erheben:

bis zu 3 Stunden 1,50 Euro bis zu 8 Stunden 2,50 Euro bis zu 24 Stunden 5,00 Euro

bei mehrtägigen Veranstaltungen 5,00 Euro je Tag.

Die Erhebung der Parkgebühren kann dem Veranstalter übertragen werden. Sie kann bei tatsächlicher Inanspruchnahme von Parkflächen gemeinsam mit einem Eintrittsentgelt erhoben werden und ist an die Stadt abzuführen.

(4) Wird die vorab gewählte Parkzeit nicht in Anspruch genommen, findet eine Erstattung der Gebühr – auch anteilig – nicht statt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind vor der Benutzung entsprechender Parkflächen fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Parkgebührensatzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Angermünde, den 15.12.2017

F. Bewer (Siegel) Bürgermeister